Rechtsverordnung

Über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Bad Bellingen anlässlich des am Sonntag, 7. Okt. 2018 stattfindenden Herbstmarktes in Bad Bellingen

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (BGBL. I S. 875) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581 und 698) in der heutigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 19. März 2018 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Öffnungszeiten

- 1. Anlässlich des am 7. Okt. 2018 in Bad Bellingen stattfindenden Herbstmarktes dürfen im Ortsteil Bad Bellingen der Gemeinde Bad Bellingen Verkaufsstellen i.S. d. § 2 LadÖG am Sonntag, 7. Okt. 2018, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- 2. Während dieser Zeit ist nach § 3 Abs. 3 LadÖG in Bad Bellingen auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gestattet.
- 3. Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bellingen, 19. März 2018

Dr. Carsten Vogelpohl Bürgermeister